

Hallo Kollegen,

der neue Haustarifvertrag steht nun endlich zur Verfügung, und deshalb einige Hinweise von unserer Seite. Ein Hauptpunkt ist die Einführung der 38 Stundenwoche zum 01.01.2022. Eure Jahresarbeitszeit beträgt nur noch 1984 Stunden (bei 6 Tagen Zusatzurlaub 2036 Stunden). Das bedeutet in jedem Fall eine Absenkung um 52 Stunden im Jahr, bedeutet aber auch eine fehlende Vergütung von 52 Stunden. Also bitte nicht wundern, wenn das Bruttogehalt in der Januarabrechnung kleiner geworden ist. Mit der Lohnerhöhung im Oktober wird dieser geringere Betrag, zu rund 2 Dritteln wieder ausgeglichen und ab Januar 2023 liegt Euer Bruttolohn wieder oberhalb des Bruttolohnes von Dezember 2021.

Für das Jahr 2023 kommt neu hinzu, eine Wahlmöglichkeit von 12 Tagen mehr Urlaub und eine Wahloption für Kollegen die gerne ein höheres Einkommen hätten und Urlaub nicht so im Vordergrund steht. Und hier die Wahlmöglichkeiten im Überblick :

Bezahlung	38 St/W	Zusatzurlaub	0	Jahresarbeitszeit	1984 Stunden
-----------	---------	--------------	---	-------------------	--------------

Bezahlung	38 St/W	Zusatzurlaub	6	Jahresarbeitszeit	2036 Stunden
-----------	---------	--------------	---	-------------------	--------------

Bezahlung	37 St/W	Zusatzurlaub	12	Jahresarbeitszeit	2036 Stunden
-----------	---------	--------------	----	-------------------	--------------

Und bei Wahloption höheres Einkommen :

Bezahlung	39 St/W	Zusatzurlaub	0	Jahresarbeitszeit	2036 Stunden
-----------	---------	--------------	---	-------------------	--------------

Falls Ihr Euch im Jahr 2023 diesbezüglich verändern wollt, besteht hier eine Frist für die Bekanntgabe bis spätestens 31.03.2022. An diese Veränderung seit Ihr dann einmalig für 2 Jahre gebunden. Ab dann ist ein jährlicher Wechsel bis spätestens 30.06. möglich.

Ab März 2022 kommt neu hinzu, eine „ Entschädigung für wechselnde Einsatzorte“. Eine Abfrage dazu durch den Arbeitgeber wird demnächst erfolgen, dabei geht es um die Wahlmöglichkeit diese neue Regelung zu nutzen oder altbewährt die Regelungen der Betriebsvereinbarung weiter zu nutzen.

Für Eure Entscheidungsfindung mal folgende Protokollnotiz aus dem Haus-Tv.

„Sofern arbeitsvertraglich kein konkreter Arbeitsort benannt ist, gilt die steuerrechtliche erste Tätigkeitsstätte als vereinbarter Arbeitsort im Sinne dieser Regelung.“ (DP, DFA,DAD)

Und so ist die Umsetzung der Regelung angedacht:

Für Fahrten zwischen Wohnung und ersten Arbeitsort gibt es keine Entschädigung, egal wie viele Kilometer. Bei Fahrten zu einem anderen Arbeitsort werden die zusätzlichen Kilometer mit a` 0,30 Cent vergütet und die zusätzlich aufgewendete Zeit (ohne Zuschläge) angerechnet. Ihr müsst also bei Fahrten zu anderen Dienstorten immer die Kilometer und die Zeit zum ersten Dienstort gegenrechnen. Welche der beiden Regelungen nun die bessere ist, muss jeder für sich selbst abwägen. Wer sich nicht sicher sein sollte, bleibt erst mal bei der Regelung durch die Betriebsvereinbarung, denn auch hier besteht die Möglichkeit jährlich bis zum 30.06. zu wechseln.

Eure Tarifkommission

